

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Februar 2024
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2247

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen VII B 3-2024-
0002689

bei Antwort bitte angeben

Michael Schmidt
Telefon 0211 855-4222
Telefax 0211 855-3683
Michael.Schmidt@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Perspektive der Hochschule für Gesundheit in Bochum“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 21.02.2024 um einen schriftlichen Bericht zum o. g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Perspektive der Hochschule für Gesundheit in Bochum“

Als erste staatliche Hochschule für Gesundheitsberufe hat die Hochschule für Gesundheit in Bochum eine herausragende Pionierarbeit für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe geleistet. Die hochschulische Erstausbildung in diesen Berufen und das entsprechende Studienangebot am Standort Bochum haben einen unverändert hohen Stellenwert für die Landesregierung. Auch der Wissenschaftsrat unterstreicht den Bedarf hochschulischer Qualifizierungsmöglichkeiten in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen, einschließlich starker wissenschaftlicher Disziplinen und wissenschaftlicher Karrierewege auf allen Ebenen (u. a. Promotion). Starke Disziplinen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe dienen auch der Weiterentwicklung der Professionen.

Das für Hochschulfragen zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft verfolgt gemeinsam mit dem für Gesundheitsfragen zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Ziel, das an der Hochschule für Gesundheit vorhandene Studienangebot in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen auch langfristig zu sichern und zu stärken, da die Landesregierung von dessen hoher Bedeutung überzeugt ist. Mittel der Wahl hierbei ist eine organisatorische Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit im Wege einer Fusion mit der Hochschule Bochum. Dabei gestalten die Landesregierung und der Landtag gemeinsam den gesetzlichen Rahmen für eine solche Fusion. Der dafür notwendige Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich gegenwärtig in regierungsinterner Abstimmung. Es wird mit einem Kabinettsbeschluss Anfang März gerechnet. Über die Ausgestaltung der Fusion innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens entscheiden die von Verfassung wegen autonomen

Hochschulen grundsätzlich eigenständig. Beide Hochschulen haben aber Interesse an einem gemeinsamen Hochschulvertrag mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft signalisiert, dessen Eckpunkte sich ebenfalls in der regierungsinternen Abstimmung befinden.

Der Hochschulentwicklungsplan ist ein nach § 16 Absatz 1a Satz 1 Hochschulgesetz auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche vom Rektorat zu entwerfender Rahmen, der insbesondere das Studienangebot, die Forschungsschwerpunkte und die Hochschulorganisation umfasst und als verbindlicher Kontext der Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dient. Für die Erreichung der im Hochschulplan selbst gesteckten Ziele sind in allererster Linie die Hochschulen selbst verantwortlich.

Die neue Hochschule soll und muss auch in Zukunft als Leuchtturmprojekt für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe stehen. Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist dabei entscheidend, dass das Studienangebot der Hochschule für Gesundheit, insbesondere im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie der zugehörigen Ausbildung von Lehrpersonal, dauerhaft fortgeführt wird und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden kann. Eine Stärke des Studienstandorts ist dabei auch künftig der Gesundheitscampus Bochum. Zuständig für hochschulorganisatorische Fragen ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Studiengänge können indes nicht „als Hochschule erhalten bleiben“ und Hochschulen sind in Nordrhein-Westfalen die einzigen „Einheiten“, die Studiengänge anbieten. Andere Anbieter von Studiengängen gibt es nicht.

Ziel ist darüber hinaus ein deutlicher Ausbau der Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Die Stärkung des einschlägigen Studienangebots am Standort Bochum ist ein Baustein, um mehr Menschen zu akademischen Fachkräften im Pflege- und Gesundheitsbereich ausbilden zu können. Diesbezüglich sind auch wichtige Verbesserungen im Rahmen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes zu nennen: zum einen die gesteigerte Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung durch die Ausgestaltung als duales Studium mit einer Ausbildungsvergütung; zum anderen die Verstetigung der Modellstudiengänge in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie über das Jahr 2024 hinaus. Duale Studiengänge sind gemeinhin solche Studiengänge, die berufspraktische und akademische Elemente zu gleichwertigen Teilen verbinden (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrats:

Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums vom 28. Oktober 2013, S. 22, abrufbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Eine Bewertung der Konzeption solcher Studiengänge bleibt dabei dem Ergebnis eines Akkreditierungsverfahrens vorbehalten, dem gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz und auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) grundsätzlich alle im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes angebotenen Studiengänge zu unterwerfen sind.